

Anlage 3

zum Vertrag zur ambulanten zahnärztlichen Versorgung gem. § 73c SGB V
(besondere Versorgungsformen) (gültig ab 1.7.2010)

Abrechnungsregeln

1. Die Abrechnungen der Zahnärzte erfolgen elektronisch über die VDDS-RZ-Schnittstelle der jeweiligen Praxis-Software. Datenannahmestelle ist die ZA AG in Düsseldorf. Diese prüft die Berechtigung der Abrechner zur Teilnahme. Weiter prüft sie die eingereichten Daten, ob der vereinbarte Übermittlungsstandard eingehalten wurde. Nach Aufbereitung der Daten werden diese zweimal pro Monat an die teilnehmenden Krankenkassen weitergeleitet. Näheres zum Verfahrensablauf wird in einem separaten Vertrag zwischen der ZA AG und den Krankenkassen geregelt.
2. Die Zahnarztpraxen können die Abrechnungsdaten elektronisch rund um die Uhr an die ZA AG leiten. Abrechnungstermine mit den Krankenkassen sind zur Zeit jeweils der 8. und 23. Tag des Monats, bzw. der darauf folgende Werktag.
3. Die Abrechnungen sind in der Praxis-EDV durch die von der KZBV zugelassenen Prüfmodule zu überprüfen. Gebührenpositionen mit einer Fehlerkennung sind, soweit sie nicht berichtigt werden, entsprechend zu kennzeichnen.
4. Gegenüber der Datenannahmestelle ist vom Zahnarzt zu bestätigen, dass die Abrechnung durch das aktuelle von der KZBV zugelassene Prüfmodul geprüft wurde.
5. Nach einer Übergangszeit bis zum 31.8.2010 werden die Krankenkassen keine manuellen Abrechnungen mehr annehmen. Die ZA AG ist bereit, in Ausnahmefällen manuelle Abrechnungen entgegen zu nehmen und eine datentechnische Aufbereitung vornehmen. Hierzu ist eine besondere Vereinbarung zwischen Zahnarzt und der ZA AG erforderlich.
6. Die Zahlung der angeforderten und abgerechneten Beträge erfolgt mit befreiender Wirkung an die ZA AG. Kürzungen der Rechnungsbeträge aufgrund von offensichtlichen Fehlern (Prüffeststellungen) können vorgenommen werden. Ansonsten erfolgen alle Rechnungskorrekturen direkt durch die Krankenkassen mit den betroffenen Zahnärzten.
7. Die Praxisgebühr ist nicht zu erheben, soweit die teilnehmende Krankenkasse in ihrer Satzung dieses vorsieht. Informationen über die einzelnen Satzungsbestimmungen der teilnehmenden Krankenkassen tauschen die Vertragspartner aus.

Minden, den 11.08.2010

Reinhard Cunardt, BKK Melitta Plus
Dr. Jürgen Kromer, ZAG-WL eG
Dr. Robert Meier, ZAG-WL eG